

§. 35.

Bei Konkurrenz gemeiner Verbrechen kommen die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze in Anwendung. Ins besondere soll derjenige, welcher, um dem Senate die sündigen Befälle zu entziehen, sich verführter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Fälschungen bedient, dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 36.

Wegen der Vertretungsverbindlichkeit für verwickte Geldkasten, wegen der auf die Bestechung der Steuerbeamten und auf die Widerschlichkeit gegen dieselben gesetzten Strafen, wird auf die §§. 35. 39. und 40. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833; wegen des Verschagens gegen die Uebertreter dieses Wein- und Tabacks-Steuergesetzes aber auf die §§. 41. und 42. des zuerst gedachten Gesetzes Bezug genommen.

Ergeben Schloß Schleiß und Schloß Eberdorf, den 17. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 55. Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebietes des Gesamtzollvereins auf den Zollposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung, vom 18. Dec. 1833.

V e r o r d n u n g.

Nachstehendes, zwischen den durch die Verträge vom 10. und 11. May k. J. zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten verabredetes Regulativ, nach welchem die über die Grenzen des Vereinsgebietes mit den Zollposten eingehenden Waaren in Bezug auf die Zollverhältnisse behandelt werden sollen, wird auf Landesherrlichen Höchsten Befehl zur Nachriche und Nachachtung für Jedermann hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 18. December 1833.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
v o n S t r a u ß.